

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Donnerstag, dem 04.06.2020, um 19:30 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.
Die Einladung erfolgte am 28.05.2020 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Thomas Ludwig, welcher auch den Vorsitz führt;
die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Ing. Jürgen Leitner, Reinhard Schweiger, Dr. Kurt Schönauer, Rudolf Frey, Markus Hemerka sowie die Gemeinderäte Hubert Meißl, Manuel Macher, Alois Huber, Alexander Schmidt, Stephan Hackl, Ing. Markus Schwarz, Raffael Mayer, Mag. Herwig Ruf, Josef Wasinger, Mag. David Kien und Dipl. Ing. Michaela Weinwurm.
Roxanna Schmit erscheint um 19:35 Uhr und nimmt ab TOP 2 an der Sitzung teil.

Entschuldigt: Vizebgm. Erich Zeiler, Dr. Alois Strobl

Schriftführer: Adela König

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
2. Festlegung der Ausschüsse und Entsendungen
3. Aufhebung § 4 der Verordnung vom 25.05.2009 (Bezüge d. Mitglieder d. Gemeinderates)
4. Genehmigung Kreditvertrag (Kindergartenneubau)
5. Subventionen der Vereine
6. Sondernutzungsvertrag Land NÖ – Hochwasserschutz Markusweg
7. Sondernutzungsvertrag KG Neubau: Holzer
8. Ansuchen um Abbruchprämie – KG Ladendorf, Parz. 866
9. KG. Neubau: Antrag auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke (Parz. 599/76 und 2/2)
10. Motorikpark
11. Kindergartenneubau: Vergabe Bodenlegerarbeiten
12. Friedhof Ladendorf: Befassung GR nach Stellungnahme eines Bausachverständigen
13. Ansuchen LPI vom 28.04.2020
14. Einleitungsverfahren Umwidmungen:
 - a) Urnenfriedhof Ladendorf (Parz. 3193,3194 und Teilstück von 3192)
 - b) KG Ladendorf: Am Steig (Parz. 655)
 - c) KG Ladendorf: Trafo in der Franz R. Kunz Straße (Parz. 1541/31)
15. Ortsdurchfahrt Ladendorf: Vergabe LWL Leerverrohrung – BA IV
16. Angebot Fa. Rupp – Heizanlage

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

- Zu 1: Der Bürgermeister legt das Sitzungsprotokoll vom 30.04.2020 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.
Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt und wird unterfertigt.
- Zu 2: Auf Grund der Gemeinderatswahlen am 26.01.2020 ist nunmehr eine Festlegung der verschiedenen Gemeinderatsausschüsse und Entsendungen vorzunehmen.
Der Bürgermeister regt an, den Ausschuss „Neuanlage B 40“ im Verkehrsausschuss aufgehen zu lassen.
Wahlvorschläge von ÖVP, SPÖ, MUT und GRÜNE wurden vorgelegt. Es wird den Oppositionsparteien die Möglichkeit eingeräumt, für jeden Ausschuss eine Person vorzuschlagen. Dadurch wird eine Fristverlängerung von zwei Wochen für die schriftliche Einreichung erneuter Wahlvorschläge der Mitglieder der Ausschüsse eingeräumt.
Die Gemeinderäte und die Entsendungen wurden einstimmig (Handzeichen) beschlossen (Beilage A).
- Zu 3: Sachverhalt:
Aufhebung des § 4 der Verordnung vom 25.05.2009 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher aufgrund des § 15 des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBL. 0032-0 (Beilage B).

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den § 4 der Verordnung vom 25.05.2009 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher aufgrund des § 15 des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBL. 0032-0, aufzuheben.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.
- Zu 4: Sachverhalt: Mit dem Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung am 30.04.2020 erfolgt die Finanzierung des Kindergartenneubaus durch eine Darlehensaufnahme in Höhe von € 2.000.000,- bei der Erste Bank Mistelbach. Nunmehr liegt der Kreditvertrag zur Unterfertigung auf.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kreditvertrag der Erste Bank Mistelbach, mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem variablen Zinssatz, Position a) des Angebotes (0,47 % über dem 6-Monats-Eurobor) zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben und der Kreditvertrag wird unterzeichnet.
- Zu 5: Sachverhalt: Von den Vereinen der Marktgemeinde Ladendorf liegen die Ansuchen um Gewährung einer jährlichen Subvention für 2020 vor. Weiters auch eine Ergänzung zum Ansuchen von SC Ladendorf, mit der Bitte um Wegfall der Rückzahlungsraten in Höhe von € 1.500,00 für die kommenden 3 Jahre.
GR Ing. Leitner, MSc berichtet von den Pressemeldungen, in denen ein Artikel über den Spielerankauf des Vereins SC Ladendorf erschienen ist und er dadurch vorschlägt, den sich daraus

ergebenden Gesprächsbedarf zu decken und dieses Ansuchen erst bei der nächsten GR-Sitzung zu behandeln.

GR Mag. Ruf regt eine Inflationsabgeltung von ca. 20% an, da in den ca. letzten 10 Jahren keine Erhöhung erfolgt ist. Aufgrund der Covid-19 Situation und den daraus resultierenden Einsparungsmaßnahmen schlägt der Bürgermeister vor, diese Inflationsabgeltung erst im Jahr 2021 aufzugreifen und zu behandeln.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag den Vereinen eine einmalige Subvention wie folgt zu gewähren und das Ansuchen des SC Ladendorf auf die nächste GR-Sitzung zu vertragen.

Alle sieben Feuerwehren der Großgemeinde	je	€ 300,--
Verschönerungsverein Ladendorf		€ 370,--
Verschönerungsverein Neubau		€ 170,--
Verschönerungsverein Garmanns		€ 140,--
Verschönerungsverein Grafensulz		€ 140,--
Verschönerungsverein Eggersdorf		€ 140,--
Tennisclub Ladendorf		€ 220,--
Kinderverein Neubau		€ 220,--
Rasetaubenzüchterverein Ladendorf		€ 150,--
Dorferneuerungsverein Ladendorf		€ 220,--
Musikverein Ladendorf		€ 2.190,--
Trachtenkapelle Ladendorf		€ 370,--
Bikerclub Ladendorf		€ 100,--
Ladendorfer Pendler Initiative (LPI)		€ 200,--
Wanderverein Ladendorf		€ 100,--
Verein SCA-Austria aus Herrnleis		€ 100,--
Kirchenchor Ladendorf		€ 100,--
SC Ladendorf		€ 4.500,-- abzgl. Wasserverbrauch

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 18 Fürstimmen und einer Stimmenthaltung (GR Mag. Ruf) zugestimmt.

- Zu 6: Sachverhalt: Für das bereits im Vorjahr abgeschlossene Projekt „Hochwasserschutz Markusweg“ liegt ein Vertrag (Beilage C) über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, unentgeltlich, für die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen wasserbaulichen Maßnahmen, zwischen der Vertragsgeberin Republik Österreich – öffentliches Wassergut und der Marktgemeinde Ladendorf als Vertragsnehmer, vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Vertrag zu unterzeichnen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben und der Vertrag wird unterzeichnet.

- Zu 7: Sachverhalt: RuR Holzer landwirtschaftlicher Betrieb ersucht um die Gewährung zur Nutzung von öffentlichem Grund zur Verlegung einer Wasserleitung sowie einer Kanaldruckleitung zur Anbindung des Hallenneubaus an das öffentliche Kanal- und Wassernetz. Ein Vertragsentwurf zur Benützung des Gemeindeweges Grundstück Nr. 602/5, KG Neubau liegt den Sitzungsunterlagen bei (Beilage D).

GR Mag. Kien erläutert den Antrag der Grünen Ladendorf (Beilage E) und ersucht zukünftig bauliche Genehmigungen im Gemeinderat zu besprechen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass diese Genehmigungen der NÖ Bauordnung unterliegen und stellt den Antrag, den Antrag der Grünen Ladendorf an den Umweltausschuss zu verweisen.

Abstimmung: Einstimmig (Handzeichen) wird der Antrag an den Umweltausschuss übergeben.

Antrag: Der Bürgermeister liest den Vertragsentwurf vor und stellt den Antrag, den Vertrag zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben und der Vertrag wird unterzeichnet.

- Zu 8: Sachverhalt: Frau Annette Hale stellt einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zum Abbruch eines bestehenden Wohngebäudes der Liegenschaft in der Feldgasse 3, 2126 Ladendorf, EZ 343 KG 15025 Ladendorf). Die Abbruchkosten betragen € 14.560,00. Die Kosten für die Absetzmulde Bauschutt belaufen sich auf € 739,99. Insgesamt also € 15.299,99. Laut Gemeinderatsbeschluss vom November 2019 beträgt die Abbruchprämie 30% der Gesamtabbruchkosten, max. jedoch € 5.000,00.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, Frau Hale eine Abbruchprämie in Höhe von € 4.589,99 zu gewähren.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

- Zu 9: Sachverhalt: Es liegt eine Beurkundung des Antrages auf Abschreibung geringwertiger Trennstücke gem. § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz (LiegTeilG), Gebührenfrei gem. § 35 (1) Z. 2 LiegTeilG. Trennstück 1 von Grundstück 2/2 der EZ 16 Grundbuch Neubau und Zuschreibung zu der EZ 424 Grundbuch Neubau und Einbeziehung in das Grundstück 599/76. Trennstück 2 von Grundstück 599/76 der EZ 424 Grundbuch Neubau und Zuschreibung zu der EZ 16 Grundbuch Neubau und Einbeziehung in das Grundstück 2/2.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Beurkundung zu genehmigen und zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben und die Beurkundung wird unterzeichnet.

- Zu10: Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung am 25.06.2019 wurde der Bauausschuss mit der Besichtigung der vorgeschlagenen Standorte für die Errichtung eines Fitness- und Motorikparks in Ladendorf beauftragt. In der Niederschrift des Bauausschusses vom 24.10.2019 (Beilage F) wurden die Grundstücksbesichtigungen beschrieben.

GR Dipl. Ing. Weinwurm meint, der Kauf oder Pacht des Grundstücks in der Derschstr. (Verbindung zum neuen Spielplatz Schulg.) wäre ein geeigneter Standort.

Der Bürgermeister schlägt die Grd.St. Nr. 210 und 211 vor, welche bereits im Eigentum der Marktgemeinde Ladendorf stehen und somit kein weiterer Grundstückskauf notwendig wäre.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Grundstücke Nr. 210 und 211 als Standort für den Fitness- und Motorikpark zu verwenden.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu11: Sachverhalt: Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 18.12.2019 für Raumausstatter Leopold Hammerbacher GesmbH, 2193 Wilfersdorf zur Durchführung der Bodenleger- und Parkettlegearbeiten entschieden. Der Beschluss für die Vergabe der Bodenlegerarbeiten in Höhe von € 59.161,07 ist noch ausständig.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die oben angeführte Firma mit der Durchführung der Bodenlegerarbeiten für den neuen Kindergarten gemäß des vorgelegten Angebotes zu beauftragen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

GR Reinhard Schweiger ersucht bei der Planung beim Parkplatz eine Elektrotankstelle zu berücksichtigen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Leerverrohrung für eine Stromtankstelle beim Parkplatz beim neuen Kindergarten durchzuführen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu12: Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung am 24.10.2019 wurde eine Besichtigung der desolaten Zugangswege der Gruppe C im Friedhof Ladendorf beschlossen. Der Lokalausganschein erfolgte am 22.01.2020. Die Weganlagen sind mit unterschiedlichen Belägen versehen, welche bereits durch Setzungen Stolperstellen aufweisen. Baumeister Ing. Wolfgang Ullmann empfiehlt bei Neuherstellung von befestigten Wegen als Belag ein Betonpflaster in Sandbett zu verlegen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Neuherstellung von befestigten Wegen in der Gruppe C im Friedhof Ladendorf mit Betonpflaster in Sandbett als Belag zu verlegen und den Bauausschuss in dieser Sache zu beauftragen und ein Konzept auszuarbeiten.

Beschluss: Einstimmig (Handzeichen) wird die Neuherstellung von befestigten Wegen in der Gruppe C im Friedhof Ladendorf genehmigt und der Bauausschuss beauftragt entsprechende Vorschläge auszuarbeiten.

Zu13: Sachverhalt: Die Ladendorfer Pendlerinitiative (LPI) stellt ein Ansuchen um Ausweitung der Bahnhofparkplätze samt Langfristplanung und Aufstellung von versperrbaren Fahrrad-Boxen am Bahnhof Ladendorf. Nach ausführlicher Debatte wird der Sachverhalt an den Umweltausschuss weitergeleitet.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Sachverhalt an den Umweltausschuss weiter zu leiten.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 18 Fürstimmen und einer Stimmenthaltung (GR Mag. Kien) zugestimmt.

Zu14: Sachverhalt:

- a) Am Urnenfriedhof Ladendorf ist eine Berichtigung der Widmung der Grundstücke Nr. 3193, 3194 und ein Teilstück von 3192 in „Grünland-Friedhöfe“ vorzunehmen.

Abstimmung: Einstimmig (Handzeichen).

- b) Am Steig ist eine Berichtigung der Widmung in „Öffentliche Verkehrsfläche“ notwendig.

Abstimmung: Einstimmig (Handzeichen).

- c) Die Widmung des Trafos in der Franz R. Kunz Straße ist einer Berichtigung in „Öffentliche Verkehrsfläche“ vorzunehmen.

Abstimmung: Einstimmig (Handzeichen).

Auf Antrag der Grünen Ladendorf (Beilage G), ist ebenfalls eine Berichtigung der Grundstücke Nr. 617 und 289 in „Öffentliche Verkehrsfläche“ vorzunehmen.

Abstimmung: Einstimmig (Handzeichen).

- Zu15: Sachverhalt: Nach Überreichung der identischen Pläne, liegen zwei Angebote mit hoher Angebotspreisdifferenz für die Verlegung der Lichtwellenleiter im 3. Bauabschnitt der Ortsdurchfahrt Ladendorf vor:

Pittel+Brausewetter € 54.858,84

Leithäusl € 102.209,40

Die Anzahl der Anschlüsse und der etwaigen Kosten aus dem Vorjahr wurden mit den Angeboten verglichen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Auftrag für die Verlegung der Lichtwellenleiter im 3. Bauabschnitt der Ortsdurchfahrt Ladendorf an Pittel+Brausewetter GesmbH, 2225 Zistersdorf-Maustrenk, zu vergeben.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

- Zu16: Sachverhalt: Durch den Verkauf des Unternehmens „Rupp Energie GmbH“ an Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel (RLH) ist der Energieliefervertrag vom 12.07.2012 zwischen dem Unternehmen „Rupp Energie GmbH“ und der Marktgemeinde Ladendorf über die Errichtung und Betrieb einer Biomasseheizung anzupassen. Ein Konzept (Beilage H) für die Übernahme der Biomasseheizung (Hackschnitzel) durch die Marktgemeinde Ladendorf, welches ausführlich besprochen wurde, liegt auf.

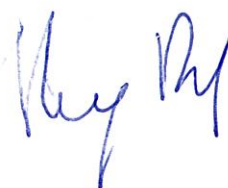
Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Biomasseheizung zum Buchwert zu erwerben.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und beendet den öffentlichen Teil der Sitzung und ersucht die Zuschauer den Saal zu verlassen.

Ende: 20:53 Uhr




(Schriftführerin)



Besetzung der Gemeinderatsausschüsse

(Gemeinderatssitzung vom **04.06.2020**)

FINANZAUSSCHUSS

Erich Zeiler
Ing. Jürgen Leitner, MSc
Alfred Prinz
Reinhard Schweiger
Dr. Kurt Schönauer
Markus Hemerka
Mag. Herwig Ruf

UMWELT- u. VERKEHRSANGELEGENHEITEN

Reinhard Schweiger
Stephan Hackl
Dr. Kurt Schönauer
Ing. Markus Schwarz
Markus Hemerka
Rudolf Frey
Mag. David Kien

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Dipl. Ing. Michaela Weinwurm
Alois Huber
Hubert Meißl
Roxanna Schmit
Raffael Mayer

BAUAUSSCHUSS

Erich Zeiler
Manuel Macher
Reinhard Schweiger
Ing. Markus Schwarz
Josef Wasinger
Rudolf Frey

SOZIALAUSSCHUSS

Roxanna Schmit
Reinhard Schweiger
Dr. Kurt Schönauer
Dr. Alois Strobl
Josef Wasinger
Mag. Herwig Ruf

Gruppe Landwirtschaft:

Erich Zeiler
Alfred Prinz
Hubert Meißl
Raffael Mayer
Markus Hemerka
Mag. Herwig Ruf

<u>Bildung, Kunst u. Kultur:</u>	Dr. Alois Strobl
<u>Öffentlichkeitsarbeit:</u>	Thomas Ludwig
<u>Wirtschaft:</u>	Thomas Ludwig
<u>Jugendgemeinderat:</u>	Raffael Mayer
<u>Fremdenverkehr:</u>	Thomas Ludwig
<u>Frauenangelegenheiten:</u>	Roxanna Schmit
<u>Sicherheitsgemeinderat:</u>	Stephan Hackl

Vertreter Zaya Wasserverband Mistelbach/Laa:

Alfred Prinz	Ersatz: Dr. Kurt Schönauer
Erich Zeiler	

Vertreter Taschlbach-Wasserverband:

Hubert Meißl
Alfred Prinz

Vertreter Abwasserverband Taschlbach:

Thomas Ludwig
Erich Zeiler
Dr. Kurt Schönauer
Hubert Meißl

Vertreter GAUM:

Thomas Ludwig

Vertreter Hilfswerk :

Thomas Ludwig

Vertreter bei der Mittelschulgemeinde Mistelbach:

Alfred Prinz

Vertreter bei der Sonderschulgemeinde Mistelbach:

Alfred Prinz

Disziplinarkommission bei der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach:

Thomas Ludwig

Vertreter beim Polytechnischen Lehrgang Mistelbach:

Dr. Alois Strobl

Vertreter beim Musikschulverband:

Alois Huber
Raffael Mayer

Ortsbeauftragter für Zivilschutzangelegenheiten:

Alexander Schmidt, 2126 Ladendorf, Derschstraße 13

Zivilschutzstab:

Bürgermeister
Gemeindefarzt
Ortsbeauftragter für Zivilschutzangelegenheiten
Polizeipostenkommandant
Volksschuldirektorin
FF-Kommandant
Kindergartenleiterin

Kassenverwalter:

Anita Strasser, 2126 Ladendorf, Akazienweg 15

Ortsvorsteher:

Neubau:	Hermine Balazs, 2125 Neubau, Paasdorfer Straße 4
Garmanns:	Reinhard Schweiger, 2126 Garmanns 7
Grafensulz:	Gerhard Meissl, 2126 Grafensulz 16
Eggersdorf:	Leopold Koller, 2126 Eggersdorf 29
Herrnleis:	Karl Dersch, 2126 Herrnleis 14
Pürstendorf:	Wolfgang Meisel, 2126 Pürstendorf 22

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

Der Prüfungsausschuss überwacht die gesamte Gebarung der Gemeinde einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmungen und hat festzustellen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird und ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. Die Überprüfung ist mindestens vierteljährlich davon wenigstens einmal im Jahr unvermutet, sowie bei jedem Wechsel in der Person des Bürgermeisters oder des Kassenverwalters vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

- | | |
|---|------------------------------------|
| • Kassenprüfung | • Bauvorhaben der Gemeinde |
| • Buchhaltungsprüfung | • Personal |
| • Belegprüfung | • Prüfung des Rechnungsabschlusses |
| • Vermögen, Inventar | • Verwaltungsprüfung |
| • Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit | • Nachkontrolle |
| • Wirtschaftliche Einrichtungen | |

FINANZAUSSCHUSS

- Haushaltsrechnung und Voranschlag
- Angelegenheiten der Finanz- und Vermögensverwaltung
- Gemeindesteuern und Abgaben

UMWELTANGELEGENHEITEN

Sämtliche Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes

BAUAUSSCHUSS

- Sämtliche Bauangelegenheiten öffentlicher und privater Natur
- Straßenbauangelegenheiten
- Öffentliche Plätze, Brücken und Ortswege
- Wasserversorgung
- Kanalangelegenheiten
- Kommassierung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 einstimmig beschlossen, die

Verordnung

vom 25.05.2009

über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher aufgrund des § 15 des NÖ. Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBL. 0032-0 wie folgt abzuändern:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 7 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, mit Ausnahme des Vizebürgermeisters, sowie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gebührt eine monatliche Entschädigung von 4,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von 3 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Aufgehoben mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf vom 04.06.2020.

§ 5

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt

für die Katastralgemeinde Neubau:	1,6 %
für die Katastralgemeinde Garmanns:	1,4 %
für die Katastralgemeinde Grafensulz:	1,4 %
für die Katastralgemeinde Eggersdorf:	1,4 %
für die Katastralgemeinde Herrnleis:	1,4 %
für die Katastralgemeinde Pürstendorf:	1,4 %

des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Hat ein Gemeindeorgan gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge oder Entschädigungen (Gemeinderat + Vorsitzender eines Gemeinderatsausschusses), so gebührt ihm nur der jeweils höhere Bezug.

Hat jedoch ein Gemeindeorgan gleichzeitig auch die Funktion eines Ortsvorstehers inne, so gebührt ihm neben der Entschädigung als Mitglied des Gemeindevorstandes auch die

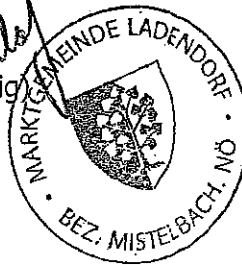
Entschädigung als Ortsvorsteher, wobei diese Entschädigung jedoch insgesamt 30 % des für den Bürgermeister festgesetzten Bezuges nicht übersteigen darf.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit 01. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher vom 25.05.2009 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Thomas Ludwig)



Angeschlagen am: 08.06.2020
Abgenommen am: 23.06.2020

WA1-ÖWG-33024/249-2020

KOPIE

Vertrag

über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen

Vertragsgeberin

Republik Österreich – öffentliches Wassergut, vertreten durch die Landeshauptfrau von NÖ als Verwalterin des Öffentlichen Wassergutes

Vertragsnehmer

Marktgemeinde Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 11, 2126 Ladendorf

I.

Gegenstand

ist die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut **Grundstück Nr. 576, EZ 516, KG Ladendorf (Gewässer „Taschlbach“)** durch **Bestand, Betrieb und Erhaltung eines Regenwasserkanales und eines rechtsufrigen Auslaufbauwerkes** nach Maßgabe des Projektes „Marktgemeinde Ladendorf, Hochwasserschutz Markusweg KG Ladendorf“ GZ 1710, erstellt von der Team Kernstock ZT GmbH, und der wasserrechtlichen Bewilligung der BH Mistelbach MIW2-WA-201/001, in der Fassung des wasserrechtlichen Kollaudierungsbescheides.

Lageplan sowie Projekt (beiliegend)

Nutzungsumfang und Erhaltungsbereich (siehe auch Abschnitt II Punkt 1)

Die Marktgemeinde Ladendorf hat bei der BH Mistelbach um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Hochwasserschutzanlage Markusweg, mit einem Rückhaltebecken auf den Grundstücken Nr. 1837 und 1838, KG Ladendorf, mit einem Speichervolumen von 9.620 m³, der Retentionsmulde Hexenbrücke auf den Grundstücken 1918 und 1922, KG Ladendorf, Fassungsvermögen 170 m³, und einen 216 m langen Regenwasserkanal angesucht.

Die Wässer werden in weitere Folge durch einen bestehenden 32 m langen Bahndurchlass und einen ca. 500 m langen offenen Ableitungsgraben in den Taschlbach abgeleitet.

Nach dem Grundablass wird das aus dem Becken abfließende Wasser durch den bestehenden 32 m langen Bahndurchlass und einem rd. 500 m langen offenen Ablei-

tungsgraben zum bestehenden Einlaufbauwerk der Verrohrungsstrecke geleitet. Der anschließende Kanal(alt)bestand L1L20000 läuft in der Nennweite DN 1000 geradlinig entlang des Markusweges (Grst.Nr. 840/2) nach Norden über das Grst.Nr. 1355 auf einer Länge von rd. 16 m und schließlich über das unter Kap. 2 genannte Grundstück der Republik Österreich Nr. 576, alle KG Ladendorf, auf dem die letzten ca. 4 m des Regenwasserkanalstranges liegen. Der geplante Auslauf erfolgt bei Bach-km 5,169. Das Auslaufbauwerk befindet sich ebenfalls auf dem unter Kap. 2 angeführten Grundstück und ist als Bauwerk mit gemauertem Naturstein ausgebildet. Die Einmündung des Regenwasserkanals in den Taschlbach erfolgt strömungstechnisch günstig unter einem Winkel von ca. 75° zur Fließrichtung.

Die Republik Österreich stimmt dem Vorhaben nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bewilligung der BH Mistelbach MIW2-WA-201/001 in der Fassung des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides) und nach Maßgabe der folgenden Vertragsbestimmungen zu.

Dauer

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen wasserbaulichen Maßnahmen abgeschlossen.

Entgelt

Die Einräumung der gegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden Bestimmungen.



Aktuelle Katastersituation



Diese den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage maßstabsgerecht dargestellt.

Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung ersichtlich sein. Die Planbeilage ist für beide Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage bzw. vom in Pkt. 1 beschriebenen Benützungsumfang abweichende Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der Vertragsgeberin. Diese Zustimmung kann bei sachlich geringfügigen Änderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Darüber hinaus ist jede Veränderung der Bodensubstanz, die Entnahme von Erde, Lehm, Sand, Steinen und dgl. sowie jedwede Veränderung der Geländeform (Geländeanschlüpfungen, Abtragungen, Planierungen, Uferkorrekturen und dgl.) und des Uferbewuchses sowie die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern unzulässig, soweit derartige Maßnahmen nicht vom eingeräumten Nutzungsrecht umfasst sind.

Falls für die Durchführung von Bauarbeiten das öffentliche Wassergut benützt werden muss, sind allfällige, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr bestimmte Flächen in einem dem Zweck entsprechenden Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß gegen die Benützung abzusichern und nach Abschluss der Bauarbeiten ordnungsgemäß instandzusetzen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich,

- auf seine Kosten die vertragsgegenständlichen Bauwerke bzw. Wasseranlagen auf Dauer zu pflegen und erhalten und allfällige Ablagerungen, Anlandungen und Abflusshindernisse wie beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen etc. im Bereich der Kanalausmündung jeweils umgehend zu entfernen,
- an bestehenden bzw. geschaffenen Gefahrenstellen ordnungsgemäße (vor allem ausreichend hohe) Absturzsicherungen anzubringen und diese auf Dauer instand zu halten.
- die wasserrechtlich genehmigten Maßnahmen und Anlagen entsprechend dem bewilligten Projekt instand zu halten.

Eigentumserwerb nach § 418 ABGB ist ausgeschlossen. Die Verbücherung der Vertragsrechte wird grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Vertragsdauer und -beendigung, behördliche Bewilligungen

Dieser Vertrag wird auf die Dauer des rechtmäßigen Bestandes der gegenständlichen wasserbaulichen Maßnahmen abgeschlossen.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage bzw. der unter Pkt. 1 näher umschriebenen vertragsmäßigen Nutzung der bundeseigenen Grundstücke erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Die Vertragsgeberin ist zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt, wenn dem Konsenswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger die für den Betrieb und die Erhaltung der gegenständlichen Regulierung erforderlichen behördlichen Bewilligungen versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn die Eindeckung abgebaut oder die Wegverbindung aufgelassen wird.

Dasselbe gilt, wenn der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt hat.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, innerhalb einer festzusetzenden Frist nach schriftlicher Aufforderung die gegenständliche Regulierung auf öffentlichem Wassergut auf seine Kosten anzupassen, abzuändern oder zu verlegen, falls dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wiederherzustellen.

Kommt der Vertragsnehmer diesen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, dann ist die Vertragsgeberin zur sofortigen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder eines Kündigungstermins berechtigt.

3. Räumung

Der Vertragsnehmer hat die auf öffentlichem Wassergut errichteten Bauwerke nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb einer von der Vertragsgeberin festzusetzenden Frist zu entfernen und die Liegenschaft geräumt im seinerzeit übernommenen Zustand zu übergeben.

III. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Vertragsperson

Die vertragsgegenständliche Benützungseinräumung ist nicht an andere Rechtspersonen übertragbar und sie darf auch keiner gesonderten rechtsgeschäftlichen Verfügung unterzogen werden, sie ist vielmehr an den Vertragsnehmer gebunden. Jede Art der Übertragung der Anlagen ist unter der Sanktion der sofortigen Auflösung des Vertrages dieses Vertrages binnen 2 Monaten nach Änderung des Rechtsverhältnisses der Vertragsgeberin schriftlich anzuzeigen.

Die Übertragung des Vertrages auf Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

2. Haftung

Der Vertragsnehmer haftet gegenüber der Vertragsgeberin für alle in Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Schäden.

Er verpflichtet sich ferner, die Vertragsgeberin gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsgeberin haftet für Schäden, ausgenommen Personenschäden, nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Vertragsnehmer wird gegen die Vertragsgeberin insbesondere keine Ansprüche resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse u. dgl.) erheben.

3. Betretungs- und vorübergehendes Benützungsrecht

Die Organe des Verwalters des öffentlichen Wassergutes sind berechtigt, die zur Benützung überlassenen Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich der darauf errichteten Bauten und Anlagen jederzeit zu Kontrollzwecken zu betreten.

Im Bedarfsfall (Hochwasserereignis, Instandhaltungsarbeiten etc.) hat die Republik Österreich das Recht, die vertragsgegenständlichen Flächen vorübergehend zu benützen. Die Verfügbarmachung des Grundes mit sofortiger Wirkung kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Einen Anspruch auf Entschädigung kann der Vertragsnehmer hieraus nicht ableiten.

4. Grenzmarkierungen

Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, auf die in seinem Benützungsbereich eingebauten Vermarkungssteine und sonstigen Grenzzeichen zu achten und deren Abhandenkommen unter Angabe des Datumsstandes unverzüglich dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes zu melden.

5. Änderungen und Schriftlichkeit

Es wird ausdrücklich festgestellt, dass zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

6. Vertragskosten

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

7. Salvatorische Klausel

Durch die Unzulässigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen, wird die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt. Unzulässige oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn oder Zweck der betroffenen Bestimmung am ehesten entsprechen.

8. Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in je einer für die Vertragsgeberin und für den Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

9. Zustandekommen des Vertrages

Die Bindung der Vertragsgeberin an diesen Vertrag tritt erst mit Fertigstellung durch die Vertragsgeberin ein.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- a) Die Vertragsgeberin verarbeitet die ihr vom Vertragsnehmer mitgeteilten personenbezogenen Daten auf Grundlage des Art 6 lit b DSGVO. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist der Vertragsgeber; für dessen Bereich ist KPMG Security Services GmbH, Kudlichstraße 41, 4020 Linz dsba@noel.gv.at, als Datenschutzbeauftragter bestellt.
- b) Die Datenverarbeitung erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Vertrages und allfälliger daraus resultierender Rechtsstreitigkeiten.
- c) Eine Datenübermittlung erfolgt an die Wasserbauverwaltung, an Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie die Rechtsvertretung der Vertragsgeberin im Falle von rechtlichen Auseinandersetzungen. Weiters kann eine Datenübermittlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen – etwa an den Landesrechnungshof Niederösterreich, vom Land Niederösterreich beauftragte und zur vollen Verschwiegenheit verpflichtete Dritte, den Bundesrechnungshof oder das zuständige Bundesministerium erforderlich werden.
- d) Die Daten werden von der Vertragsgeberin spätestens bis zum Ablauf des 3. Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller damit zusammenhängenden möglichen Rechtsverfahren aufbewahrt und danach gelöscht.
- e) Den betroffenen Personen steht nach Maßgabe der Art 15 ff DSGVO und innerstaatlicher Rechtsvorschriften das Auskunftsrecht, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Widerspruchsrecht zu.
- f) Für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständige Aufsichtsbehörde ist die Datenschutzbehörde, 1080 Wien, Wickenburggasse 8, Telefon +43 (0) 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Website: www.dsb.gv.at

Diese ist berufen, sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder Beschwerden einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes zu befassen, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang zu untersuchen und den Beschwerdeführer innerhalb einer angemessenen Frist über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung zu unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist.

Vertragsgeberin

St. Pölten, am.....
Für die Republik Österreich (Land-
und Forstwirtschaftsverwaltung –
Wasserbau)

(Köhler-Schober)

Vertragsnehmer

Ladendorf, am 04.06.2020
Für die Marktgemeinde Ladendorf

Bgm Thomas Ludwig

GGF Ing. Jürgen Leitner, MSc

(Untertüftung gemäß NÖ Gemeinde-
ordnung 1973)

GR Josef Wasinger

GR Mag. David Kien

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

E-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Wasser
Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Ladendorf, am 08.06.2020

WA1-ÖWG-33024/249-1

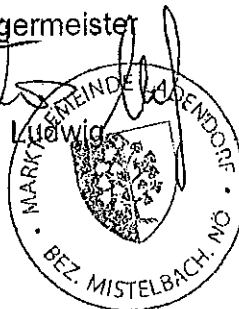
Sehr geehrter Herr Zurakowski!

Beiliegend übersenden wir Ihnen zwei Exemplare des unterschriebenen
Sondernutzungsvertrages betreffend die Benützung von Öffentlichem Wassergut
mit der Bitte um Rücksendung des gegengezeichneten Vertragsexemplars.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Thomas Ludwig



MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Strasse 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

VERTRAG

abgeschlossen zwischen

1.) der **Marktgemeinde Ladendorf,**

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1

im Folgenden kurz „**Marktgemeinde**“ genannt und

2.) **RuR Holzer landwirtschaftlicher Betrieb,**

in 2125 Neubau, Hauptstraße 23,

im Folgenden kurz „**Vertragspartner**“ genannt.

Die Marktgemeinde gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **2. April 2020** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen der nachstehend bezeichnete Gemeindeweg zufolge Verlegung einer Wasserleitung sowie eines Kanals für die geplante landwirtschaftliche Mehrzweckhalle in der **KG. Neubau,**

für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Benützt wird der Gemeindeweg

Grst.Nr.: 602/5 und 718/1 KG. Neubau

infolge Verlegung einer Kanal- und Wassereinbindung für die landwirtschaftliche Mehrzweckhalle in der KG Neubau.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Gemeindegrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen von Team Kernstock ZT GmbH. zu entnehmen.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigstellung durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Der Vertragspartner hat für die mit der Errichtung des Vertrages verbundene Verwaltungsarbeit einen einmaligen Betrag von € 9,35 nach Unterfertigung dieses Vertrages auf das Konto: IBAN: AT17 2011 1201 1165 5102 BIC: GIBAATWWXXX Erste Bank lautend auf Marktgemeinde Ladendorf, (Zahlungsziel: 30 Tage) zu entrichten.

2.b) Für die Sondernutzung des Gemeindeweges (siehe Plan) ist eine Pauschalabgeltung (Einmalzahlung) in der Höhe von € 294,-- zu entrichten.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt die Marktgemeinde keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz der Marktgemeinde alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder der Marktgemeinde durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung des Gemeindeweges erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindegrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Wegerhaltung. Hierzu zählen auch die Kosten für die von der Marktgemeinde allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf dem Gemeindeweg.

Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung des Gemeindeweges oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Die Marktgemeinde kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung des Gemeindeweges oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Gemeindegrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen der Marktgemeinde nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Marktgemeinde berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen am Gemeindeweg, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Gemeindeweges erforderlichen Arbeiten sind bis - fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich die Marktgemeinde das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann die Marktgemeinde diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Marktgemeinde vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Marktgemeinde lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Marktgemeinde bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf die Marktgemeinde über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf dem Gemeindeweg bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Marktgemeinde vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Marktgemeinde einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

10. Auflösung des Vertrages

Die Marktgemeinde behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Marktgemeinde binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Gemeindewegkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktgemeinde auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wiederherstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.

Sämtliche behördlichen Bewilligungen, die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).

Der Marktgemeinde dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschriften erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde vor Baubeginn einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:500 in zweifacher Ausfertigung unter Bezugnahme auf den Vertrag der Marktgemeinde zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Wegkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Marktgemeinde zu übermitteln.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Marktgemeinde zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Marktgemeinde, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Marktgemeinde ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Marktgemeinde an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der Marktgemeinde anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Wegbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich des Gemeindeweges sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben des Gemeindeweges der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens der Marktgemeinde dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

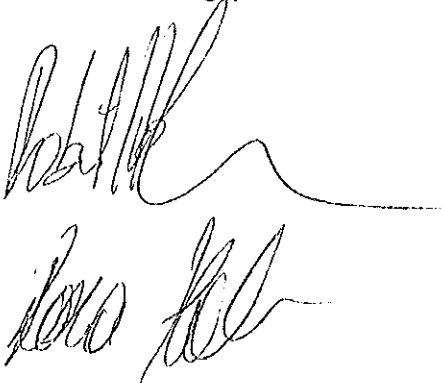
D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner aus eigenen zu tragen und hält diesbezüglich Die Marktgemeinde schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der zuständigen Marktgemeinde hinterlegt, dem Vertragspartner wird die Abschrift mit einer Ausfertigung der eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Gemeindegrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

Neubau, am 09.06.2020

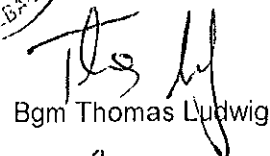
Für den Vertragspartner:



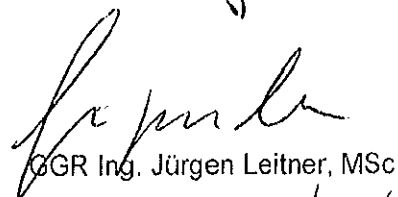
Ladendorf, am 04.06.2020



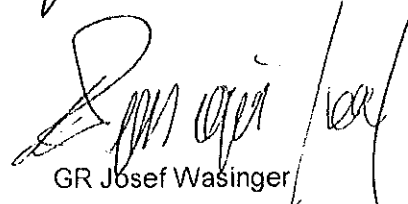
Für die Marktgemeinde Ladendorf:



Bgm Thomas Ludwig



GGR Ing. Jürgen Leitner, MSc



GR Josef Wasinger



GR Mag. David Kien



Ladendorf, 04.06.2020

Antrag der Grünen Ladendorf

**zum TOP 7: „Sondernutzungsvertrag KG Neubau: Holzer“
Gemeinderatssitzung am 04.06.2020**

Der Gemeinderat möge beschließen:

Dass der Umweltausschuss binnen 6 Monaten einen Vorschlag vorbereitet und zur Abstimmung im GR vorlegt, in welchem folgendes festgelegt wird:

Bei Genehmigungen von landwirtschaftlichen Gebäuden im Grün- und Agrarland, bei denen Flächen versiegelt werden, müssen verpflichtende Kompensationsmaßnahmen durch den/die Antragsteller/innen auf deren Kosten geleistet werden.
Diese können etwa in Form von Diversitätsflächen, Aufforstungen, Renaturierungen od. in Form von Geldleistungen in einen Öko-Topf erfolgen.
Sie müssen sich proportional zum Ausmaß der versiegelten Fläche verhalten.

Begründung:

Die massiv fortschreitende Flächenversiegelung stellt ein wesentliches Problem für die Erreichung der Klimaziele und auch der Ziele des im GR beschlossenen Klimamanifests dar. Vgl. Pkt. 5.: Auf den **Erhalt von offenen, nichtversiegelten Flächen** wird geachtet.

Durch die in den letzten Jahren auf dem Gemeindegebiet Ladendorf errichteten landw. Gebäude wurde eine Fläche im Ausmaß von ca. 20 000 m². Das entspricht der Größe von etwa 3 Fußballfeldern.

Österreich und insbesondere Niederösterreich sind punkto Flächenverbrauch „Europameister“ (salzburg.orf.at, 05.08.2019)

Die Österreichische Hagelversicherung warnt, diese Entwicklung sei „fahrlässig“ und habe „dramatische Auswirkungen“ auf die Lebensmittelversorgungssicherheit. Auch der Klimawandel werde dadurch beschleunigt. (orf.at, 02.04.2020)

Ladendorf seit 2012 Mitglied des Klimabündnisses Österreich dessen gemeinsame Ziele die „Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen in Europa durch Umsetzung lokaler Klimaschutzmaßnahmen“ sind (vgl. klimabuendnis.at).

Dipl.-Ing. Michaela Weinwurm, Mag. David Kien

NIEDERSCHRIFT

des Bauausschusses der Marktgemeinde Ladendorf am 24.10.2019.

Betrifft: geplanter Motorikpark für die Marktgemeinde Ladendorf

Anwesend die Mitglieder des Bauausschusses:

Erich Zeiler, Manuel Macher, Reinhard Schweiger u. Rudolf Frey;

Auf Grund der Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 25.06.2019 wurde am heutigen Tage folgende Grundstücke an Ort u. Stelle besichtigt:

- **Park in Ladendorf** - laut Ansicht des Bauausschusses nicht geeignet
- **Gelände der FF-Ladendorf** - laut Ansicht des Bauausschusses wegen Platzmangel nicht geeignet
- **Spielplatz in der KG. Eggersdorf** – laut Ansicht des Bauausschusses wäre dieses Grundstück für einen Motorikpark am besten geeignet.

Bei dieser Begehung waren auch GR. Manfred Gail u. Ortsvorsteher Leopold Koller anwesend.

Laut Ansicht des Ortsvorstehers ist dieses Grundstück auf Grund des vermehrt auftretenden Verkehrs sowie aus Ortsbildgründen nicht geeignet.

Beilagen: Katasterplan Spielplatz Eggersdorf

Ladendorf, am 24.10.2019





Antrag der Grünen Ladendorf

**Zum TOP 14: „Einleitungsverfahren Umwidmungen“
Gemeinderatssitzung am 04.06.2020**

Der Gemeinderat möge beschließen:

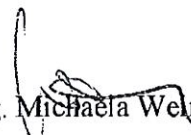
Das Verfahren der Umwidmung der Grundstücke **617** (EZ 520) und **289** (EZ 246) wird von „BA - Bauland Agrar“ auf „Vö – öffentliche Verkehrsfläche“ eingeleitet.

Begründung:

Beim Grundstück 617 handelt es sich um den Teil eines Fußweges zwischen der Oberen Dorfstraße und der Hauptstraße im Oberort, Grundstück 289 ist einerseits „Hintaus-Zufahrt“ einige Grundstücke in der Schulgasse bzw. der Derschstraße, andererseits Teil eines Verbindungsweges von der Derschstraße über den neuen Spielplatz bis zu Volksschule und Kindergarten. Die beiden Grundstücke sind in Gemeindebesitz und dienen von altersher als öffentliche Verkehrsflächen.

Daher ist auch die Widmung zu korrigieren.

Im Zusammenhang mit den unter TOP 14 a., b., und c geplanten Umwidmungen entstehen keine bzw. geringere Kosten als bei einem eigenen Verfahren.


Mag. David Kien, Dipl.-Ing.  Michaela Weinwurm

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Strasse 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at

KONZEPT

für die Übernahme der Biomasseheizung (Hackschnitzel)

durch die Marktgemeinde Ladendorf

Historie/Vorbemerkung:

- Am 12.07.2012 wurde ein Energieliefervertrag zwischen der „Rupp Energie GmbH“ und der „Marktgemeinde Ladendorf“ über die Errichtung und Betrieb einer Biomasseheizung abgeschlossen. Es soll dadurch ca 80% der Wärmebedarfes durch die Biomasseheizung gedeckt werden.

Der Energieliefervertrag ist als Bellage diesem Konzept beigegeben.

- Im Jahr 2018 kam es aufgrund der Entwicklung des vereinbarten Index zu unterschiedlichen Ansichten der Vertragsauslegung und daraus folgend der weiteren Abrechnung. Nach Einholung eines diesbezüglichen Rechtsgutachtens wurde die ursprüngliche Verrechnung fortgesetzt.

Entwicklung durch Verkauf Fa. RUPP

- Am 22.05.2020 wurde die Marktgemeinde Ladendorf in Kenntnis gesetzt, dass das Raiffeisen Lagerhaus Weinviertel (RLH) das Unternehmen „Rupp“ kauft. Das RLH machte deutlich, dass die bisherige Verrechnung insofern geändert wird, dass die bisherigen Akontozahlungen als Grundentgelte angesehen werden.
- Zusätzliche Kosten von € 12.000,00/Jahr, bis Ende Kündigungsverzicht € 96.000,00.
- In weiterer Folge kam es zum Angebot an die Marktgemeinde Ladendorf seitens Fa „RUPP“ die Biomasseheizung zum Buchwert - € 28.752,50 – zu übernehmen. **Es wurde darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Entscheidung gemäß Gemeindeordnung der Gemeinderat zu fallen hat.**
- Der Neupreis der Biomasseheizung lag bei etwa € 80.000,00.
- beidseitiger Kündigungsverzicht von 15 Jahren – **bis 17. Juli 2027.**

- jährlicher Bedarf an Hackschnitzelgut zumindest 100t, Durchschnittswert der letzten Jahre jedoch „milde“ Winter.

Allfälliger Betrieb der Biomasseheizung:

1. Biomasse in ausreichender Menge und Güte – Hackschnitzel:

Diesbezügliche Biomasse wird in Atrotonnen gemessen. Folgende Erklärung hiezu:

Atrotonne: Gewicht ohne Wasser

Atrotonne leitet sich von "absolut trocken" ab. Es wird die reine Holzmasse ohne das darin vorhandene Wasser verrechnet. Diese Methode hat sich als die fairste herausgestellt, da sich das Gewicht während des Transportes nicht verändert und der Heizwert aller Holzarten in Atrotonnen nahezu gleich ist. Betrachtet man allerdings das Volumen, gibt es beträchtliche Unterschiede:

1 fm Pappel mit Rinde hat ein atro-Gewicht (ohne Wasser) von 402 kg.

1 fm Eiche in absolut trockenem Zustand wiegt 740 kg.

Fast alle größeren Heizwerke machen heute die Übernahme im atro-Verfahren: Aus dem Hackgut werden Proben entnommen und deren Wassergehalt bestimmt. Durch das Atrogewicht dieser Probe wird das Atrogewicht der ganzen Ladung ermittelt. Ein weiterer Vorteil ist, dass auch gemischte Ladungen mit unterschiedlichen Holzarten fair abgerechnet werden.

C1-C3 (Herkunft: von Stammholz bis Waldrestholz

M25 (garantierter Feuchtigkeitsgehalt unter 25% Restfeuchte; für Hackgut bedeutet dies, dass dieses weitestgehend ohne Rotteverluste lagerfähig ist !!)

Der entscheidendste Faktor für die Qualität von Hackschnitzeln ist die Feuchte bzw. der Wassergehalt.

Generell gilt: Je feuchter das Material, desto geringer ist der Heizwert. Sind die produzierten Hackschnitzel noch zu feucht, setzt ein Rotteprozess ein, was einen Energieverlust bereits vor Verbrennung von 10 bis 20 Prozent bedeuten kann.

Derzeit folgende unverbindliche Angebote eingeholt:

a) Fa Bertold:

„Ich darf Ihnen im Zusammenhang mit den mir vorliegenden Informationen für die Lieferung von Hackschnitzel zu Heizzwecken mit einer Korngrösse P31 und einem garantierten Feuchtegehalt von <25% (M25) einen Preis von 125€/AT (AtroTonne) Netto frei Abladestelle Ladendorf, geliefert per Abrollkipper rückwärts abgekippt, bekanntgeben.

Abnahmeeinheiten von 40 bis 80m³

Die von Ihnen angemerkte Jahresmenge von ca. 100 Tonnen entsprechen in etwa 75-80 AtroTonnen.

Der Preis ist exkl. 13% USt.

Lieferzeit: max. 2-3 Tage ab Auftragseingang

Im Falle einer Auftragsvergabe unterliegen die Angebotspreise zumindest einer jährlichen Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2015. Basisdatum ist das Angebotsdatum. Anpassungen mit 01.01. gemäß Veränderung vom Basisdatum zum folgenden Oktoberwert bzw. in der Folge vom jeweiligen Anpassungswert zum Oktoberwert."

b) Maschinenring: tel. Auskunft nachstehend zusammengefasst

Heizwerkbetreuung € 5.000,00 / Jahr netto

Hackgutlieferung 100-125€/Atrotonne abhängig vom Heizkessel

Lieferung direkt zur Heizung möglich – KEINE Zwischenlagerung, somit auch kleinere Chargen als 40m³

Weitere Prüfung der Zulieferung noch erforderlich.

c) RLH

Unverbindliche Anfrage für Lagerfläche für ca 40 bis 80m³ als „Zwischenlager“ ergab, dass erst Ende Juni klar ist ob Flächen zur Verfügung stehen.

2. Wartung:

kann/sollte durch gemeindeeigene Mitarbeiter – Bereitschaftsdienst ist seit Jahren eingerichtet – sichergestellt werden können. Anbot Maschinenring, obig erwähnt würde Kosten von € 5.000,00 / Jahr veranschlagen

3. Service:

Wie bei jeder Heizung wäre ein Servicevertrag abzuschließen bzw. zu übernehmen.

Für allfällige Rückfragen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

2 Beilagen

Thomas LUDWIG



Bürgermeister

ENERGIELIEFERVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der Marktgemeinde Ladendorf
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Othmar MATZINGER
Kardinal Franz König Strasse 1
2126 Ladendorf

einerseits

sowie

der Rupp Energie GmbH
Gwendtweg 4
2126 Ladendorf

andererseits

zu nachstehenden Bedingungen:

I. Allgemeines

Die Marktgemeinde Ladendorf nutzt für die Beheizung sowie Warmwasseraufbereitung

- der Schule
- des Hallenbades
- des Kindergartens
-

derzeit eine mit Gas betriebene Heizungsanlage.

Zwischen den Vertragspartnern wurde Übereinstimmung darüber erzielt, dass nunmehr auf Kosten der Rupp Energie GmbH in dem im Objekt der Schule befindlichen Heizraum zu der bestehenden Gasheizung ein Biomassekessel (betrieben mit Holzhackschnitzel) technisch dergestalt aufgestellt wird, sodass künftighin ca. 80 % des benötigten Wärmebedarfs durch die Biomasseheizung gedeckt wird und ca. 20 % durch die bestehende Gasheizung. Durch das Nebeneinanderbestehen beider Heizungsanlagen besteht bei erhöhtem Wärmebedarf oder bei Ausfall einer Heizquelle die Sicherheit der weiteren Beheizung sowie Warmwasseraufbereitung.

Weiters wird seitens der Firma Rupp Energie GmbH auf der Wiese vor der Schule ein Lagerbunker (3,5 m x 3,5 m, ca. 1,5 m davon unter und 2m über dem Erdniveau) aufgestellt, in welchem die Holzhackschnitzel gelagert und elektrisch gesteuert über eine Förderschnecke in den Biomassekessel zu dessen Befeuerung hinein transportiert werden. Zu diesem Zwecke ist es notwendig, einen kleineren Mauerdurchbruch zum Heizraum der Schule herzustellen, um die Förderschneckenzuleitung an den Biomassekessel anzubinden. Sowie ein Edelstahlkamin an der Fassade zu montieren. Die seitens der Firma Rupp Energie GmbH beizustellende Biomasseheizung liefert eine Heizleistung von ca. 100 KW. Die genaueren sowie weitere technische Daten der beizustellenden Anlage ergeben sich aus den technischen Unterlagen, welche ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages sind, wurden diese dem Vertragspartner übergeben und sind diese der Marktgemeinde Ladendorf sowie den vertretungsbefugten Organen vollinhaltlich bekannt.

Sämtliche Errichtungskosten für die Biomasseheizung, darunter fallen Aufstellen und Steuerung der Heizungsanlage, der Edelstahlkamin, elektrische Anschlüsse, Durchführung des Mauerdurchbruchs, Einbringung der Zuförderanlage, Errichtung des Vorratsbunkers sowie die Kosten der jährlichen Wartung des Biomassekessel und des neu zu errichteten Kamins werden seitens der Rupp Energie GmbH übernommen.

Bei der bestehenden Gasheizung werden keinerlei Veränderungen durchgeführt. Diese verbleibt weiterhin in der Obsorge der Marktgemeinde Ladendorf.

II. Benützungskosten:

Die Marktgemeinde Ladendorf verpflichtet sich, an die Rupp Energie GmbH vierteljährlich ein Grundentgelt in der Höhe von je Euro 3.000,-- zuzüglich 20 % MWST innerhalb 14 Tage ab Zustellung zu bezahlen. Hinzu kommen die Kosten pro verbrauchter Kilowattstunde, welche dem um 5 % reduzierten jeweils gasindexgesicherten Kilowattstunden - Gaspreis entsprechen (dieser setzt sich zusammen aus Energiekosten, Netzkosten, Abgaben, Zuschlägen und Förderbeträgen) zur Zeit 0,0519 Euro (errechnet aus der Jahresabrechnung vom Oktober 2011 der Gemeinde Ladendorf) zuzüglich 20 % Mehrwertsteuer bei einem österreichischen Gaspreisindex von 125,56% vom Februar 2012, welcher monatlich von der Österreichischen Energieagentur veröffentlicht wird. Dieser gegenüber dem Gaspreis um 5 % reduzierte Betrag (z.B. Februar 2012 Euro 0,0519 abzüglich 5% ergibt Euro 0,0493) für die Nutzung der Biomasse-Energiekilowattstunde gilt für die Dauer der nächsten 6 Jahr ab Vertragsabschluß als vereinbart (unter Berücksichtigung des Gas-Index) ab dem 7. Jahr liegt der vereinbarte Preis 10 % unter dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Gaspreis. Die Kosten der Stromversorgung für den Betrieb der Biomasse-Energieheizung werden ausschließlich von der Marktgemeinde Ladendorf beglichen.

Die verbrauchten Kilowattstunden werden am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12.
am Wärmeleistungszähler der Bioheizanlage abgelesen.
Der Preis der Kilowattstunde wird mittels ÖGPI ermittelt.

BASIS € 0,0519 Februar 2012 ÖGPI 125,56 %

für das 1. Quartal - Kilowattstunden mit ÖGPI März
für das 2. Quartal - Kilowattstunden mit ÖGPI Juni
für das 3. Quartal - Kilowattstunden mit ÖGPI Sept.
für das 4. Quartal - Kilowattstunden mit ÖGPI Dez.
Jeweils im Jänner des darauffolgenden Jahres wird die Jahresabrechnung erstellt.

III. Vertragsdauer:

Die Vertragsparteien vereinbaren eine Vertragsdauer von 15 Jahren mit der Möglichkeit auf eine einvernehmliche Verlängerung des gegenständlichen Vertrages. Wobei ausdrücklich festgehalten wird, dass für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach diesem Zeitpunkt die bestehende Heizungsanlage samt Zubehör, Zuförderung und Lagerbunker nicht ins Eigentum der Marktgemeinde Ladendorf übergeht und die Rupp Energie GmbH berechtigt ist diese binnen einer Frist von drei Wochen auf deren Kosten abzubauen. Sollte die Marktgemeinde Ladendorf eine Verlängerung nach 15 Jahren nicht beabsichtigen ist diese verpflichtet dies gegenüber der Rupp Energie GmbH spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Kommt es zu einer einvernehmlichen Verlängerung so bleibt die Heizungseinrichtung weiter in Besitz der Rupp Energie GmbH und geht nicht ins Eigentum der Marktgemeinde Ladendorf über.

Die Vertragsparteien verzichten für die Dauer des Vertrages auf das ordentliche Kündigungsrecht.

Das außerordentliche Kündigungsrecht der Marktgemeinde Ladendorf sowie der Rupp Energie GmbH bleibt hiervon unberührt. Hinsichtlich der Marktgemeinde Ladendorf wird festgehalten, dass ein wichtiger Kündigungsgrund jedenfalls bei technischem Versagen der beigegebenen Biomasseheizung vorliegt, so keine gehörige Wiederinstandsetzung durch die Rupp Energie GmbH binnen einer Frist von 10 Tagen nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch die Marktgemeinde Ladendorf erfolgt. Als ein wichtiger Kündigungsgrund der Rupp Energie GmbH wird die Nichtzahlung der vierteljährlichen Abrechnungen seitens der Marktgemeinde Ladendorf nach erfolgloser Nachfristsetzung von 14 Tagen vereinbart.

Im Falle einer einvernehmlichen Vertragsverlängerung verzichten die Parteien für die neuerliche Vertragsdauer auf das Recht der ordentlichen Kündigung. Die oben erwähnten wichtigen Kündigungsgründe bleiben bestehen.

IV. Kosten:

Zum Zwecke der Berechnung des Energieverbrauches wird an der Bioheizanlage ein Wärmeleistungszähler angeschlossen, welcher die erbrachte Wärmeleistung laufend errechnet.

Der Verbrauch wird quartalsmäßig am 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. abgelesen.

V. Wartung:

Der Rupp Energie GmbH wird seitens der Marktgemeinde Ladendorf ein Schlüssel für den jederzeitigen Zu- und Abgang zum Heizraum in der Schule übergeben. Der Zutritt für Mitarbeiter der Rupp Energie GmbH bzw. von dieser beauftragten Professionisten dient der Überprüfung und laufenden Wartung der Heizungsanlage.

Zum Zwecke der Errichtung, Befüllung und Wartung des Lagerbunkers der Hackschnitzel wird seitens der Marktgemeinde Ladendorf der Rupp Energie GmbH sowie deren Mitarbeitern und beauftragten Professionisten der jederzeitige Zu- und Abgang zum Grundstück eingeräumt. Für den Fall der Beauftragung fremder Professionisten ist die Rupp Energie GmbH verpflichtet, der Marktgemeinde Ladendorf vorab den/die Namen der fremden Professionisten bekannt zu geben. Die Verletzung dieser Pflicht berechtigt die Marktgemeinde Ladendorf zur Kündigung aus wichtigem Grund. Sollte das Grundstück durch ein Tor abgesichert sein, wird auch ein diesbezüglicher Torschlüssel der Rupp Energie GmbH zur Verfügung gestellt.

VI. Energieverbrauch:

Der bisherige Energieverbrauch bei den Objekten Schule, Kindergarten sowie Hallenbad in Ladendorf beläuft sich laut Informationen der Marktgemeinde Ladendorf gesamt auf ca. 400.000 Kilowattstunden pro Jahr (Gasheizung). Die Leistung des derzeit in Verwendung stehenden Gaskessels beläuft sich auf 150 kW, die Leistung der Hackschnitzelheizung aus dem Bioenergiekessel beläuft sich auf ca. 100 kW.

Der Energieverbrauch wird vorrangig aus dem Bioenergiekessel abgedeckt, erst nach Ausschöpfung der Leistung dieses darf eine andere Energiequelle (z.B. Gasheizung) verwendet werden.

VIII. Wassersprinkleranlage

Seitens der Marktgemeinde Ladendorf ist ein geeigneter Wasseranschluss im Heizhaus der Schule zur Verfügung zu stellen, dies zum Zwecke der Anbindung einer geeigneten Wassersprinkleranlage zur Verhinderung eines allfälligen Rückbrandes in der Förderschneckeneinrichtung. Gegenständlicher Wassersprinkleranlage wird seitens der Rupp Energie GmbH auf ihre Kosten beigelegt und montiert.

IX. Inbetriebnahme:

Die Vertragsparteien kommen darin überein, dass binnen einer Frist von vier Monaten ab Vertragsabschluss gegenständliche Biomasseheizungsanlage samt Lagerbunker installiert und der Betrieb aufgenommen wird.

X. Änderungen und Nebenabreden:

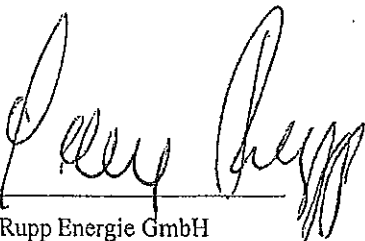
Allfällige Änderungen gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Ausdrücklich festgehalten wird, dass keine mündlichen Nebenabreden zu gegenständlichem Vertrag bestehen.

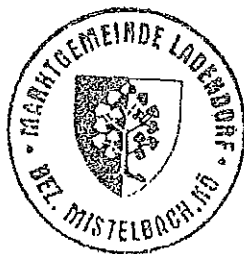
XI. Genehmigung des Vertrages:

Für die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist die Genehmigung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf erforderlich. Diese Genehmigung erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf in dessen Sitzung vom

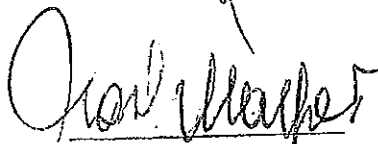
Festgehalten wird, dass gem § 55 NÖ Gemeindeordnung 1973 – zusätzlich zur der vorhin erfolgten Ersichtlichmachung der Genehmigung des Rechtsgeschäftes durch den Gemeinderat – die Vertragsurkunde vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes sowie von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen ist.

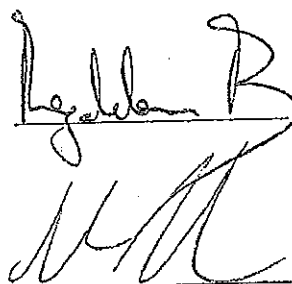
Ladendorf am 18. Juli 2012


Rupp Energie GmbH




Marktgemeinde Ladendorf







Nistelberger & Parz
Rechtsanwälte OG

Mag. Dr. Franz Nistelberger
Rechtsanwalt

Mag. Dr. Rainer Parz
Rechtsanwalt

Mag. Michael Wirrer
*Rechtsanwalt
(in Kooperation)*

VHR iR Dr. Robert Schilk
Konsulent

A - 1010 Wien
Bräunerstraße 3

T 01/512 32 12-0
F 01/512 32 12-9
kanzlei@np-rechtsanwaelte.at

Marktgemeinde Ladendorf
zH Herrn Bürgermeister Thomas Ludwig
Kardinal Franz König Strasse 1
2126 Ladendorf
Per E-Mail an: buergemeister@ladendorf.at
marktgemeinde@ladendorf.at

Wien, am 17. 08. 2018
Ladendorf/RuppE 5/5 3A 600.docx

Betrifft: Rupp / Energieliefervertrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ludwig,

in dieser Angelegenheit nehme ich höflich Bezug auf Ihre Anfrage, zu welcher ich wie folgt Stellung nehme:

Die Auffassung des Vertragspartners der Marktgemeinde Ladendorf, dass der im Energielieferungsvertrag vom 18.7.2012 vereinbarte Betrag von netto € 3.000,00 zzgl. 20 % MWSt. (USt) pro Quartal als jedenfalls zu zahlendes, fixes Entgelt zu verstehen und zu diesem Betrag dann noch der jeweilige Verbrauch hinzuzurechnen sei und der quartalsweise zu bezahlende Betrag jedenfalls keine Akonto-Zahlung darstellen würde, trifft aus mehreren Gründen nicht zu.

1) Sie haben mitgeteilt, dass die Textierung des Vertrages aus der Sphäre Ihres Vertragspartners stammt. Nach allgemeinen Vertragsauslegungsregeln ist es so, dass allfällige Unklarheiten einer Vertragsbestimmung zu Lasten desjenigen auszulegen sind, der sich der Formulierung bedient hat; im vorliegenden Fall ist dies nicht die Marktgemeinde Ladendorf, sondern Ihr Vertragspartner.

2) Dazu kommen folgende, sehr wesentliche Umstände:

Aus den von Ihnen übermittelten Jahresabrechnungen und Aufstellungen ergibt sich, dass Ihr Vertragspartner - dies in deutlichem Widerspruch zur jetzt von diesem vertretenen Auffassung

- den im Vertrag vereinbarten Betrag von netto € 3.000,00 zzgl. 20 % MWSt. sehr wohl stets als Akonto-Zahlung verstanden und auch als solche behandelt und letztlich fakturiert hat:

a) So wurde beispielsweise in der Jahresabrechnung 2014 vom 31.12.2014 zunächst der (gemäß der Rechnung angeschlossenen Aufstellung entnommene) tatsächliche Verbrauch von € 20.781,03 angesetzt.

Von diesem Betrag wurden sodann aber die geleisteten Zahlungen für das 1. - 4. Quartal 2014 von insgesamt € 12.000,00 wiederum abgezogen, sodass sich schließlich nur ein Verbrauch von netto € 8.781,03 zzgl. 20 % MWSt. ergab.

Würde die Auffassung Ihres Vertragspartners zutreffen, hätte die Rechnung auf netto € 32.781,03 (€ 12.000,00 „fix“ + € 20.781,03 an tatsächlichem Verbrauch) lauten müssen.

An dieser Vorgangsweise hat sich auch durch die Buchungsnote Nr. 2 vom 28.9.2015 als Richtigstellung zur Buchungsnote 5 vom 31.12.2014 nichts geändert (es ergab sich damit ein Guthaben).

b) Ihrem Vertragspartner ist auch bei den Jahresabrechnungen 2015 und 2016 so vorgegangen; auch für diese beiden Jahre wurden in beiden Jahresabrechnungen vom tatsächlichen Verbrauch die zuvor geleisteten Zahlungen berücksichtigt und von der Verbrauchssumme forderungsmindernd abgezogen.

c) All dies spricht aber ausdrücklich dafür, dass auch Ihr Vertragspartner die von der Gemeinde zuvor geleisteten Quartalszahlungen als Akonto-Zahlungen (eben gegen spätere Anrechnung auf den tatsächlich erfolgten Verbrauch) verstanden und auch als solche behandelt hat.

Schon deshalb ist die Auffassung, bei den Quartalszahlungen würde es sich um jedenfalls zu bezahlende Entgelt-Bestandteile handeln, unzutreffend.

d) Zu all dem kommt, dass im Energielieferungsvertrag die Quartals-Zahlung noch mit netto € 3.000,00 zzgl. 20 % MWSt. vereinbart war.

Ab zumindest dem 1. Quartal 2016 wurde dieser Betrag jedoch auf (nur mehr) netto € 2.500,00 zzgl. 20 % Mehrwertsteuer reduziert.

Ihr Vertragspartner hat sohin auf die Verbrauchsentwicklung der Marktgemeinde Ladendorf reagiert, und wurden die Quartalszahlungen, die im Übrigen sodann auch in der Jahresabrechnung 2016 als Akonto-Zahlungen auf den tatsächlichen Verbrauch angerechnet wurden, verringert.

Für die hier zu beurteilende Frage ergibt sich auch aus dieser Vorgangsweise Ihres Vertragspartners eindeutig, dass dieser die - 2016 auf netto € 2.500,00 - reduzierten Quartalszahlungen als Akonto-Zahlungen (und nicht als „fixes Grundentgelt“) versteht und als solche behandelt hat.

Dies deshalb, weil er mit dieser betragsmäßigen Reduktion der Quartals-Zahlungen erreichen wollte, dass ein nicht zu großes Guthaben zu Gunsten der Marktgemeinde Ladendorf entsteht, welches von ihm zurückzuzahlen wäre.

e) Weiters ist mir auch noch aufgefallen, dass für das Jahr 2016 nicht nur eine betragsmäßige Reduktion erfolgte, sondern - wie sich aus der Jahresabrechnung 2016 vom 31.12.2016 ergibt - nicht mehr 4 sondern nur mehr 2 Quartals-Zahlungen vorgeschrieben wurden, nämlich für das 1. und 2. Quartal 2016.

Für das 3. und 4. Quartal wurden offenbar keine Zahlungen mehr vorgeschrieben und auch nicht mehr geleistet.

Auch dieser Umstand spricht eindeutig dafür, dass die Quartals-Zahlungen stets als Akonto-Zahlungen gemeint waren und sind und auch als solche behandelt wurden.

Würde es sich dabei nämlich um einen fixen Entgelt-Bestandteil handeln, so hätte Ihr Vertragspartner im Jahr 2016 ja wohl auch die Zahlungen für das 3. und 4. Quartal - im Sinne eines jedenfalls zu zahlenden Entgeltes - in Rechnung gestellt.

Dies ist aber gerade nicht erfolgt, was auch wiederum bedeutet, dass die Quartals-Zahlungen richtigerweise als Akonto-Zahlungen gegen spätere Verrechnung bzw. Anrechnung auf den

tatsächlich erfolgten Verbrauch vertraglich vereinbart, von Ihrem Vertragspartner auch als solche verstanden und über all die Jahre hindurch auch als solche behandelt wurden.

Aus zumindest all diesen Gründen ist die Auffassung der Gegenseite sohin nicht zutreffend.

3) Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ludwig, ich hoffe, Ihre Anfrage mit dieser rechtlichen Beurteilung beantwortet zu haben. Für allfällige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rainer Parz

